

NEU für LeiharbeiterInnen!

Ab Jänner 2021:

- Erhöhung der KV-Löhne um **1,48 %** (BG A zzgl. € 0,10)
- Neuer Mindestlohn **€ 1.781,14**
- Überzahlung des Grundlohnes bleibt aufrecht

Die Gewerkschaft PRO-GE verhandelt jedes Jahr insgesamt für fast 400.000 Arbeiterinnen und Arbeiter neue Löhne. Denn die Löhne steigen nicht von selbst, und die Arbeitsbedingungen verbessern sich auch nicht von selbst!

DAFÜR BRAUCHT ES STARKE GEWERKSCHAFTEN!

Daher:

Mitglied werden und die Gewerkschaft stärken.
Für höhere Löhne und gute Arbeitsbedingungen!

Einfach online anmelden:

www.proge.at/mitgliedsanmeldung

Die kostenlose Hotline
für LeiharbeiterInnen
0800/311 900

www.leiharbeiter.at

Werde Mitglied!
Hier bekommst du alle Infos:

GEWERKSCHAFT PRO-GE

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon: +43 1 534 44-69 575
E-Mail: akue@proge.at
www.proge.at

Burgenland

Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt
Mo.–Fr. 8:00–12:00 Uhr od. Terminvereinbarung
+43 2682 770-61053, burgenland@proge.at

Kärnten

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt
Mo.–Fr. 8:00–12:00 Uhr od. Terminvereinbarung
+43 463 58 70-414, kaernten@proge.at

Niederösterreich

Elisabethstraße 38, 2500 Baden
+43 2252 443 37, niederosterreich@proge.at

Oberösterreich

Volksgartenstraße 34, 4020 Linz
+43 732 65 33 47, oberoesterreich@proge.at

Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg
+43 662 87 64 53-241, salzburg@proge.at

Steiermark

Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz
+43 316 70 71-275, steiermark@proge.at

Tirol

Südtiroler Platz 14–16, 6010 Innsbruck
Mo.–Do. 8:00–16:00 Uhr, Fr. 8:00–12:00 Uhr
+43 512 597 77-506, tirol@proge.at

Vorarlberg

Reutegasse 11, 6900 Bregenz
Mo.–Fr. 8:00–12:00 Uhr od. Terminvereinbarung
+43 5574 717 90, vorarlberg@proge.at

Wien

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Lift B/3. Stock/Zone 4
Mo.–Do. 8:00–15:00 Uhr, Fr. 8:00–12:00 Uhr
od. Terminvereinbarung
+43 1 534 44 69-660, wien@proge.at

Impressum: Herausgeber und Hersteller: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; für den Inhalt verantwortlich:
PRO-GE Öffentlichkeitsarbeit; Herstellungsort: Wien

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT



ARBEITSKRÄFTE- ÜBERLASSUNG

Die wichtigsten Informationen für LeiharbeiterInnen

Mitglieder haben's besser!

Gewerkschaft PRO-GE:
Die starke Vertretung
für LeiharbeiterInnen!

www.leiharbeiter.at

Kollektivvertrag für ZeitarbeiterInnen!

Wer hat mehr Erfolg? Jemand, der versucht einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken? Genau so ist es bei den Rechten der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften: **Je mehr mit anpacken, umso größer ist der Erfolg.**

Der beste Mindestlohn gilt!

Für die Entlohnung gilt:

LeiharbeiterInnen stehen jene Löhne zu, die ihre KollegInnen im Beschäftigterbetrieb **laut dem jeweiligen Kollektivvertrag** bekommen. Hinzugerechnet werden allfällige Referenzzuschläge. Die jeweiligen Referenzverbände sind im Kollektivvertrag geregelt. Wenn die Löhne im Kollektivvertrag des Beschäftigers aber unter den Mindestlöhnen des Arbeitskräfteüberlassungs-Kollektivvertrags liegen, dann gelten die **Mindestlöhne laut Arbeitskräfteüberlassungs-Kollektivvertrag**.

Das gilt sowohl während einer Überlassung, als auch in überlassungsfreien Zeiten. Während der **Stehzeit** hat der/die LeiharbeiterIn Anspruch auf das **Durchschnittsentgelt der letzten 13 Wochen**. Einseitige Urlaubsanordnung des Arbeitgebers während der Stehzeit ist nicht zulässig.

Ausfallshaftung!

Laut Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) §14 haftet jeder **Beschäftigterbetrieb als Bürge für zustehende Entgeltansprüche**, wenn diese vom Überlasser nicht korrekt bezahlt wurden oder dieser nicht in der Lage ist, diese zu bezahlen.

Überlassungsmitteilung

Jede/r LeiharbeiterIn hat im Falle einer Überlassung den **gesetzlichen Anspruch** auf eine Überlassungsmitteilung. In dieser müssen der zukünftige Beschäftigterbetrieb sowie alle Ansprüche der Leiharbeiterin/des Leiharbeiters **schriftlich** angeführt werden. Darüber hinaus, muss die zu verrichtende Arbeit und die genaue Arbeitsart ausgewiesen werden.

Im Kollektivvertrag klar geregelt:

- **Arbeitszeiten, Überstunden**
- **Zusammenrechnung** von Dienstzeiten bei Arbeitsunterbrechung bis zu 90 Tagen
- **Anspruch auf Fahrtkostenersatz** bei Einsatz mehr als 60 km vom Wohnort entfernt
- **Nächtigungsgeld**
- **einheitliches Weihnachts- und Urlaubsgeld**
Diese Sonderzahlungen werden auf Basis des Durchschnitts der letzten 6 Monate, beides jeweils inklusive Überstunden, berechnet.
- **freie Tage** bei Hochzeit, Geburt, Begräbnissen usw.
- **Eltern-/Bildungskarenz** wird zur Gänze angerechnet für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankenentgeltanspruchs, der Urlaubsdauer, des Jubiläumsgelds, der Umstufung von der Beschäftigungsgruppe A auf B und bei Bemessung der Höhe der Abfertigung.
- **Lohnfälligkeit** festgelegt
Spätestens mit 15. des Folgemonats muss die Auszahlung bzw. Überweisung erfolgen.

Mehr in DEINEM Kollektivvertrag!

Der Kollektivvertrag gilt ab 1. Jänner 2021

Tipps für ZeitarbeiterInnen

- **Dienstzettel** gut aufheben
- Aufzeichnungen über **Arbeitszeiten** führen
- Aufzeichnungen darüber führen, wann man auf **Montage** ist
- **vor einer einvernehmlichen Auflösung** des Arbeitsverhältnisses beim Betriebsrat oder der Gewerkschaft informieren
- bei allen weiteren Fragen oder Unklarheiten, z.B. bei Gründung von Betriebsratskörperschaften, die **Gewerkschaft kontaktieren**

Gewerkschaftliche Soforthilfe

Arbeitslos gewordenen LeiharbeiterInnen steht unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung von **270,- Euro** zu. Sofern ein Monat nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses immer noch kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wurde, stehen **weitere 270,- Euro** zu. Ehemals **geringfügig beschäftigte** LeiharbeiterInnen erhalten **einmalig 70,- Euro**.

Die Gewerkschaft PRO-GE zahlt ihren Mitgliedern die 270,- bzw. 70,- Euro sofort in bar aus und übernimmt die Antragstellung beim Sozial- und Weiterbildungsfonds.

Anspruchsvoraussetzungen:

- **Durchgängige Beschäftigung** als überlassene/r ArbeitnehmerIn bei einem gewerblichen (nicht gemeinnützigen!) Überlasser in Österreich für mindestens 2 Monate vor dem arbeitsrechtlichen Ende.
- Das Arbeitsverhältnis darf **nicht durch Arbeitnehmerkündigung**, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder berechtigte Entlassung beendet worden sein.
- Eine Woche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde noch **kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis** begründet.
- **Fristgerechter Antrag** innerhalb von 6 Monaten nach dem arbeitsrechtlichen Ende.

WICHTIG!

Die 270,- bzw. 70,- Euro Unterstützung der PRO-GE wird **ohne Abzüge** ausbezahlt. Sie gilt nicht als Einkommen, muss daher nicht versteuert werden und wird auch nicht auf das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe angerechnet.

Die Gewerkschaftliche Soforthilfe kann in allen Landes-, Regional- und Bezirkssekretariaten der PRO-GE in Anspruch genommen werden.